

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Dezember 2013

1453. Trottoirbeitragsverordnung der Gemeinde Thalwil, (Genehmigung)

Am 12. Juni 2013 beschloss die Gemeindeversammlung Thalwil die Totalrevision der Trottoirbeitragsverordnung vom 17. Mai 1967. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 24. Juli 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 ersucht der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung der Vorlage. Die Festsetzung von Ausführungsverordnungen der Gemeinden zu Trottoirbeiträgen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 62 lit. d Strassengesetz vom 27. September 1981 [StrG, LS 722.1]).

Die Genehmigungsbehörde prüft die Vorlage auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht. Die Kognition erstreckt sich dabei auf die Prüfung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Vorlage. Die Genehmigungsbehörde legt sich aber Zurückhaltung auf und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Festsetzungsbehörde (Jaag/Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, Zürich 2012, N. 2813 ff.). Ist die Vorlage einer gesetzeskonformen Auslegung zugänglich, ist die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Totalrevision soll die bestehende Verordnung dem geltenden Recht angepasst werden. Unklare Formulierungen sollen beseitigt werden. Inhaltlich erfährt die neue Verordnung keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen.

Einzelne Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

In Art. 2 werden bauliche Massnahmen aufgezählt, die bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt werden. Der Ausschluss der Beitragspflicht für die Überbreite von Trottoirs kann in Widerspruch zu § 62 lit. d Abs. 1 StrG stehen, wonach auch für «Plätze» Mehrwertbeiträge gefordert werden können. Sodann sind die nicht beitragspflichtigen Radwege in der Aufzählung nicht enthalten. Weiter wird die Beitragspflicht für Kunstbauten (Stützmauern) nicht geklärt. Insgesamt kann die Bestimmung im Einzelfall aber gesetzeskonform ausgelegt werden.

In Art. 3 wird der Begriff Anlagekosten verwendet. In Art. 2 werden diejenigen Kosten definiert, die den Eigentümerinnen und Eigentümern auferlegt werden können, weshalb darauf hätte verwiesen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze stellt aber Art. 3 eine genügend klare Grundlage für die Kostenauflegung dar.

In Art. 4 bleibt offen, nach welchen Kriterien sich der Beitrag für Grundstücke richtet, die nicht über eine der Bauordnung entsprechende Überbaumöglichkeit verfügen. Für diese Fälle wird gegebenenfalls eine Praxis zu entwickeln sein.

In Art. 6 wird der Kreis der Abgabepflichtigen in Anlehnung an die neueste verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung näher definiert. Ein wirtschaftlicher Sondervorteil hängt nicht unbedingt davon ab, ob das Trottoir von der anstossenden Liegenschaft direkt oder über einen seitlichen Zugang erreicht werden kann. Da immer im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob ein wirtschaftlicher Sondervorteil durch die Trottoiranlage erwächst, kann die Bestimmung gesetzeskonform ausgelegt werden.

Das in Art. 6 Abs. 2 erwähnte Prinzip der Nicht-Anwachsung der Beiträge gilt allgemein und nicht nur in Bezug auf die unter Art. 6 Abs. 1 genannten Ausnahmefälle. Die Bestimmung kann aber gesetzeskonform ausgelegt werden.

Die in Art. 7 vorgesehene Einsprachemöglichkeit an den Gemeinderat ist nicht zu beanstanden. Für das weitere Verfahren wird darauf hingewiesen, dass über Bestand und Umfang der Beitragspflicht die kantonale Schätzungskommission in einem Klageverfahren zu befinden hat (vgl. §§ 17 ff. AbtrG). Der Entscheid des Gemeinderates kann somit nicht im Anfechtungsverfahren an das Statthalteramt weitergezogen werden, wie es im Strassenwesen grundsätzlich möglich wäre (§ 19b Abs. 2 lit. d VRG).

Zusammenfassend erweist sich die Verordnung als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil vom 12. Juni 2013 festgesetzte Trottoirbeitragsverordnung ist demzufolge zu genehmigen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Thalwil am 12. Juni 2013 festgesetzte Trottoirbeitragsverordnung wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, Postfach, 8800 Thalwil (unter Rücksendung von drei Verordnungen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi